



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates
[COM(2022) 174 final- 2022/0115 (COD)]

INT/992

Berichterstatter: **Paulo BARROS VALE**

www.eesc.europa.eu

DE

Befassung	Rat der Europäischen Union, 11/05/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	08/09/2022
Verabschiedung im Plenum	21/09/2022
Plenartagung Nr.	572
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	227/2/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Initiative der Kommission zum Schutz geografischer Angaben (im Folgenden „g. A.“) für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf EU-Ebene, um die hier bestehende rechtliche Lücke zu füllen. Regionale Identität und traditionelles Know-how sollten geschützt werden. In diesem Zusammenhang sind Rechtsvorschriften ein wichtiges Instrument zur Entwicklung der Regionen, da der Schutz geografischer Angaben auch ein Schutz der Erzeuger und Verbraucher ist.
- 1.2 Der EWSA ist der Auffassung, dass der Schutz von g. A. die Entwicklung der Regionen, insbesondere jener mit Entwicklungsrückstand, fördert, und zwar durch Anreize für Erzeuger (indem die Anerkennung ihrer Erzeugnisse und der Schutz vor Nachahmungen gewährleistet werden), durch die Anziehung und Bindung der Bevölkerung (indem höherwertige und besser bezahlte Arbeitsplätze bereitgestellt werden), und durch die Stärkung eines nachhaltigen Tourismus, namentlich eines auf dem Ruf der Region beruhenden Nischantourismus.
- 1.3 Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse vorgelegt. Der EWSA ist sich nicht sicher, ob diese Option tatsächlich der Option vorzuziehen ist, die darin besteht, den geltenden Rechtsrahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen auf industrielle und handwerkliche Erzeugnisse auszuweiten. Mit dieser zweiten Option könnte die Fragmentierung der Rechtsvorschriften, Verfahren und Zuständigkeiten vermieden werden, indem ein für alle Arten von Erzeugnissen geltendes einheitliches System zum Schutz von g. A. geschaffen würde.
- 1.4 Der EWSA hält es für wesentlich, dass das zu verwendende Zeichen für g. A. attraktiv ist und den neuen Kommunikationsformen gerecht wird, die sich von traditionellen Etiketten bis zur modernen digitalen Kommunikation erstrecken. Das Zeichen sollte den Verbrauchern das Gefühl geben, dass das Erzeugnis hochwertig und vertrauenswürdig ist, und die Erzeuger bei ihrer Kommunikationsarbeit unterstützen. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine Aktualisierung des derzeitigen Zeichens für geschützte g. A. gemäß der Definition im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013¹ und die Erstellung eines Handbuchs für Marken ins Auge gefasst werden könnten.
- 1.5 Der EWSA hält es für wesentlich, dass der Übergang vom Schutz von g. A. auf nationaler Ebene zum Schutz auf EU-Ebene rasch und einfach erfolgen muss. Die beiden Systeme sollten nicht länger nebeneinander bestehen, da dies zu Verwirrung sowohl bei den Verbrauchern als auch bei den Erzeugern führt. Gleichzeitig sollten aber die Mitgliedstaaten, die bereits den geografischen Schutz im Rahmen des Lissabonner Abkommens nutzen, schnellstmöglich das EU-Zeichen einführen können, um ihren Erzeugnissen ein Qualitätsimage zu verleihen.

¹ [ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.](#)

1.6 Der EWSA empfiehlt der Kommission, im Zuge der Zertifizierungsverfahren ggf. auftretende Konflikte, insbesondere mit Drittländern, aufmerksam zu verfolgen und dabei ihre Verhandlungsbefugnisse zu nutzen. Es ist klar, dass die Zertifizierungsentscheidung vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) getroffen werden muss, das als die für gewerbliches Eigentum zuständige EU-Behörde gilt. Allerdings muss ein Kommunikationskanal zwischen EUIPO und Kommission eingerichtet werden, um Zweifelsfälle, die zu Differenzen führen könnten, zu untersuchen. Für den Schutz von Erzeugern und Verbrauchern ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein Konsens erzielt wird, was sich in grenzüberschreitenden Regionen (innerhalb und außerhalb der EU) schwierig gestalten kann.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Ziel des Kommissionsvorschlags ist es, den Schutz geografischer Angaben („g. A.“)² für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf Unionsebene zu gewährleisten. Handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sind vom derzeitigen Schutzmechanismus für g. A. ausgeschlossen, der nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine und Spirituosen gilt. In der EU gibt es viele handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit einzigartigen Merkmalen, die mit ihrer Herkunftsregion zusammenhängen und die immer wieder nachgeahmt und gefälscht werden und deshalb dringend zu schützen sind.

2.2 Das Fehlen eines EU-weiten Schutzmechanismus und die Rechtsunsicherheit, die sich aus den Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Gesetzen bzw. der Inexistenz solcher Gesetze ergibt, erschweren den Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse, die einzigartige, mit ihrer Herkunftsregion verbundenen Merkmale aufweisen. Diese Defizite können dazu führen, dass Erzeugnisse vom Markt verschwinden und die damit verbundenen Kompetenzen verloren gehen. Einzigartige regionale Produkte, die Teil der Tradition und Identität einer Region sind, müssen geschützt und genutzt werden, um die Entwicklung der Region zu fördern, das entsprechende Know-how weiterzugeben sowie neue Einwohner anzuziehen und zu binden.

2.3 Im November 2019 trat die EU der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben bei.³ Nun geht es darum, einen Rechtsrahmen zu schaffen, damit die EU eine Liste ihrer geografischen Angaben erstellen kann, die unter diese Regelung fallen, und damit die europäischen Erzeuger in den Genuss dieses Schutzes kommen können.

2.4 Wie bereits erwähnt,⁴ hält der EWSA den Schutz von g. A. für ein wertvolles Instrument für die europäischen Erzeuger und befürwortet die Einführung eines harmonisierten Systems zum Schutz von g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse. Der EWSA weist darauf hin, dass

² Eine geografische Angabe (g. A.) ist jede Angabe, die sich auf ein Erzeugnis bezieht, das aus einer bestimmten Region stammt und dessen spezifische Qualität, Ansehen oder andere Merkmale wesentlich mit seinem geografischen Ursprung zusammenhängen.

³ Die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird, ermöglicht es den Vertragsparteien, von einem schnellen, umfassenden und unbefristeten Schutz von g. A. zu profitieren. Mit der Genfer Akte wird das Lissabonner Abkommen aktualisiert und sein Anwendungsbereich auf alle g. A. ausgeweitet.

⁴ [ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 59.](#)

dieses System den Erzeugern hilft, ihre Qualitätserzeugnisse in einem globalisierten, liberalisierten und wettbewerbsorientierten Markt besser zu vermarkten, und dass es sich besonders positiv auf die weniger entwickelten Regionen auswirkt.

- 2.5 Dieser Standpunkt wurde vom EWSA bereits 2015 in seiner Stellungnahme zu g. A. der EU für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse der EU formuliert.⁵ Der EWSA begrüßt die Ausdehnung des Schutzes von g. A. auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse durch eine Verordnung auf EU-Ebene, wünscht jedoch, dass die neue Regelung so weit wie möglich an den bestehenden Rahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen angelehnt wird.
- 2.6 Der Schutz von g. A. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse kann sich in mehrfacher Hinsicht positiv auswirken: auf die Qualität der Erzeugnisse, die den Kriterien für den Schutz von g. A. entsprechen muss, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken; auf die Anziehung neuer Einwohner und die Verhinderung ihrer Abwanderung durch die Schaffung von besser bezahlten höherwertigen Arbeitsplätzen und durch den Stolz auf die Zugehörigkeit zu einer renommierten Region mit einzigartigen Merkmalen; durch die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und den Schutz vor Schäden durch Nachahmung und Fälschung.

3. **Besondere Bemerkungen**

- 3.1 Der Vorschlag der Kommission stützt sich auf die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über geistiges Eigentum und die gemeinsame Handelspolitik.⁶ Er zielt darauf ab, ein gemeinsames Schutzsystem für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (einheitliches europäisches Recht des geistigen Eigentums) zu schaffen und zentralisierte Zulassungs-, Koordinierungs- und Aufsichtsregelungen auf Unionsebene festzulegen, die an das Lissabonner System angepasst sind, um das mit der Unterzeichnung der Genfer Akte geschlossene Abkommen umsetzen. Bei dem gewählten Instrument handelt es sich um eine eigenständige Verordnung, die mit der bestehenden Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen im Einklang steht. Die Interessenträger wurden konsultiert und haben die Einführung einer spezifischen Regelung für g. A. allgemein befürwortet.
- 3.2 In der Folgenabschätzung wurden neben der Beibehaltung des derzeitigen Rechtsrahmens (der fragmentiert ist und auf internationaler Ebene nur wenig Schutz bietet) drei Politikoptionen geprüft: Option 1: Ausweitung des Systems zum Schutz von g. A. für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse; Option 2: Eigenständige EU-Verordnung für einen spezifischen Schutz von g. A.; Option 3: Reform des Markensystems.
- 3.3 Die Wahl fiel auf Option 2 mit einem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse. Der EWSA ist sich nicht sicher, ob dies die beste Option ist; da vorgeschlagen wird, eine Regelung einzuführen, die mit der geltenden Regelung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen

⁵ [ABl. C 251 vom 31.7.2015, S. 39.](#)

⁶ Art.° 118 und Art.° 207 AEUV.

identisch ist, könnte es einfacher sein, den bestehenden Rahmen auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auszuweiten (Option 1). Diese neue Kategorie von Erzeugnissen könnte bei der laufenden Überarbeitung der Vorschriften für den Agrar- und Lebensmittelsektor aufgenommen werden, wobei die Verfahren zur Anerkennung der g. A. harmonisiert werden, ohne dass es zu einer Fragmentierung der Rechtsvorschriften, Verfahren und zuständigen Stellen kommt.

- 3.4 In Bezug auf die räumliche Dimension unterstützt der EWSA die Entscheidung der Kommission für eine geschützte geografische Angabe (g. g. A.) anstelle einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.). Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass alle Stufen der Erzeugung, Verarbeitung und Zubereitung eines Erzeugnisses ausschließlich in einer bestimmten Region erfolgen, um den Schutz zu erhalten. Die Identität eines handwerklichen oder industriellen Erzeugnisses geht nicht verloren, wenn einige dieser Phasen in einer anderen Region stattfinden, da sie aus der jeweiligen Tradition oder Produktionsmethode resultiert.
- 3.5 Der EWSA ist der Ansicht, dass ein zweistufiges System am besten geeignet ist, in dem erst auf nationaler Ebene und dann auf EU-Ebene Maßnahmen ergriffen werden. Denn die Mitgliedstaaten kennen die Merkmale ihrer Gebiete und die Erzeugnisse, die für den Schutz von g. A. in Frage kommen, am besten; zudem gibt es auf dieser Ebene keine Sprachbarrieren. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass das nationale System flexibel und kosteneffizient sein und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Erzeuger unabhängig von ihrer Herkunft gewährleisten muss.
- 3.6 Der EWSA befürwortet die Wahl des EUIPO⁷ als zuständige Stelle für die Eintragsphase auf EU-Ebene. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Kompetenzen für die Erfüllung dieser Aufgaben wie auch über die erforderlichen Instrumente für Eintragungen. Die Entscheidung für das EUIPO ist umso wichtiger, als sie es ermöglicht, die Kompatibilitätskonflikte von g. A.-Eintragungen mit Marken- und Patenteintragungen zu überprüfen.
- 3.7 Der EWSA ist damit einverstanden, dass Erzeugergemeinschaften direkt beim EUIPO die Eintragung, Löschung oder Änderung einer Spezifikation für eine g. A. beantragen können, wenn sie aus einem Mitgliedstaat stammen, der um Befreiung von der Pflicht zur Benennung einer zuständigen Behörde für die Verwaltung der nationalen Phase der Eintragung und anderen Verfahren für diese Produktkategorie ersucht hat. Erzeuger, die Anspruch auf Schutz haben, dürfen nämlich nicht von der Regelung zum Schutz von g. A. ausgeschlossen werden, nur weil ihr Herkunftsland es nicht für notwendig hält, in dieses Instrument zu investieren.
- 3.8 Der EWSA begrüßt die Möglichkeit einer Eigenerklärung zur Überprüfung der Einhaltung der g. A.-Spezifikationen. In solchen Fällen ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Stichprobenkontrollen durchführen. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass solche Kontrollen schwierig durchzuführen sind und sogar zu Kompetenzkonflikten führen können, wenn sich die g. A. auf mehr als einen Mitgliedstaat oder insbesondere ein Drittland erstreckt.

⁷ EUIPO – Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

- 3.9 Der EWSA begrüßt, dass handwerkliche und industrielle Erzeugnisse durch einen europäischen Rechtstitel geschützt werden sollen, der die bestehenden nationalen Regelungen ersetzt. Ein solcher einheitlicher Ansatz verhindert die Koexistenz zweier Systeme (eines europäischen und eines nationalen). Um den Schutz in grenzüberschreitenden Regionen zu erleichtern, ist es besonders wichtig, die Verfahren zu vereinheitlichen.
- 3.10 Der EWSA unterstreicht die Bedeutung der in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags enthaltenen Definition handwerklicher und industrieller Erzeugnisse. Über diese Definition sollte ein breiter Konsens zwischen den Beteiligten bestehen, um die Erzeugnisse, die durch eine g. A. geschützt werden können, zweifelsfrei bestimmen zu können.
- 3.11 Der EWSA ist der Auffassung, dass der Faktor Innovation in die Produktspezifikation aufgenommen werden sollte, da er zum Schutz und zur Entwicklung des kulturellen Erbes beitragen kann. Eine innovationsbedingte technologische oder verfahrenstechnische Änderung einer Produktionsmethode, die sich nicht auf Qualität, Echtheit, Ansehen oder auf den geografischen Ursprung zurückzuführende Eigenschaften des Erzeugnisses auswirkt, sollte nicht zum Entzug des Schutzes führen oder eine erneute Beantragung erforderlich machen.
- 3.12 Der EWSA hat die Sorge, dass die Wahl und/oder Verwendung des Namens einer Region sowie die Kontrollen nach der Zertifizierung zu Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere mit Drittländern führen könnten. Bei einer grenzüberschreitenden g. A. gibt es möglicherweise keinen Konsens über die anzuwendende Nomenklatur; auch könnten einige Erzeuger am Zugang zu diesem Schutz gehindert werden. In diesem Falle muss die Kommission politisch befugt sein, einen Konsens auszuhandeln. Diese Befugnis der Kommission ist im Hinblick auf die Überwachung nach der Zertifizierung besonders wichtig, damit auf beiden Seiten der Grenze faire Kriterien für die Konformitätsbewertung festgelegt werden können.

Brüssel, den 21. September 2022

Christa SCHWENG
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
